

IVW2-A-48/003-2012

Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Der Entwurf der Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (Landhausplatz 1. 3109 St. Pölten)
2. die Abteilung Finanzen (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
3. die Abteilung Gemeinden (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
4. der Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
beim Amt der NÖ Landesregierung (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hd. Herrn Bezirkshauptmann Wirkl. Hofrat Dr. Peter Suchanek (BH Bruck an der Leitha)
6. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
9. das Büro des Grünen Gemeindevertreterverbandes, Julius Raab-Promenade 15, 3100 St. Pölten
10. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs – GVV, Wiener Straße 92, 3100 St. Pölten
11. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die NÖ Gleichbehandlungskommission
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

17. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

- „1. Die Anführung „Artikel I“ vor dem Titel des Gesetzes sollte entfallen.
2. In der Änderungsanordnung 7 sollte das Wort „neu“ in Klammer gesetzt werden.
3. Es fällt auf, dass im § 22 Abs. 1 die Wortfolge „Einsprüche gemäß § 21“ nicht geändert wird. Eine Änderung des § 22 Abs.1 sollte erfolgen.
4. Folgendes Muster sollte für die Änderungsanordnung 11 verwendet werden:
Im § 39 Abs. 1 werden die Wortfolgen wie folgt ersetzt:
„Einsprüche und Berufungen“ durch „Berichtigungsanträge und Beschwerden“
„Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“
5. Im § 41 Abs. 3 sollte das Wort „ordentliches“ entfallen. Dies würde einen Gleichklang mit der entsprechenden Bestimmung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (NÖ LWO) darstellen
(vgl. § 39 Abs. 6 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (NÖ LWO)).
6. Im § 57 Abs. 4 könnte der letzte Satz aus redaktionellen Gründen entfallen, da nach der B-VG Novelle für die Bekämpfung solcher Bescheide ein Instanzenzug an den Verfassungsgerichtshof (vgl. Art. 141 Abs. 1 lit. f) zulässig ist.
7. § 21 der Textgegenüberstellung stimmt mit der Änderungsanordnung 4 nicht überein.
Eine Anpassung sollte erfolgen.
8. In den Erläuterungen wird als Kompetenzgrundlage Art. 95 B-VG angeführt. Stattdessen sollte Art. 99 iVm mit Art. 15 B-VG angeführt werden.
9. Die Erläuterungen sollten aufgrund der Anregungen angepasst werden.“

Erklärung zu den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Anregung wurde befolgt.

2. NÖ Gleichbehandlungskommission

„Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9.März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der

Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

- Im Gesetzestext und im Entwurfstext finden sich zahlreiche personenbezogene Begriffe in ausschließlich männlicher Form (Bevollmächtigter, Stimmberechtigter, Antragsteller, Stellvertreter, Ersatzmänner, Landesbürger,...).

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, wird hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

4) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

5) Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

„Wesentlich ist die Änderungen und Anpassung der Begrifflichkeiten an das Landesverwaltungsgericht, nämlich Berichtigungs-, und Beschwerdeverfahren und Antragsteller. Ebenso wird die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Behörde durch Entfernung des Ausschlusses, geschaffen. Seitens der Bezirkshauptmannschaften ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.“

6) Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt zu dem Entwurf **keinen Einwand.**“

7) LAD1-BI (Bürgerbegutachtung)

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“